

4303/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 17.7.1998 die schriftliche Anfrage Nr. 4828/J betreffend "Schubhaft einer russischen Staatsbürgerin sowie ihres Kleinkindes" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

"1 Wie rechtfertigen Sie es, eine Mutter mit einem Kleinkind, das noch gestillt wird, in Schubhaft zu nehmen?

2. Warum werden im gegenständlichen Fall keine gelinderen Mittel angewandt?

3. Werden Sie dafür sorgen, daß diese unmenschliche Behandlung, die keinesfalls gerechtfertigt ist, unverzüglich beendet und Frau O.K. mit ihrem Kleinkind unverzüglich aus der Schubhaft entlassen wird?

4. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Frau O.K. wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien am 31.1.1995 wegen des Vergehens gemäß § 105 Abs. 1 StGB und des Verbrechens gemäß § 217 Abs. 1, 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten rechtskräftig verurteilt. Aufgrund dieses Umstandes hat die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid vom 3.4.1996 gegenüber

Frau O.K. ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, welches in Rechtskraft erwachsen ist.

Trotz des oben angeführten rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes und mehrmaliger Aufforderungen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, unterließ es die Genannte, aus Österreich auszureisen. Aus diesem Grunde mußte zur Sicherung der Abschiebung am 28.6.1998 über die Fremde die Schubhaft verhängt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch von Frau O.K. wurde ihr ermöglicht, ihr Kind in das Polizeigefangenenghaus mitzunehmen. Für derartige Fälle ist im Polizeigefangenenghaus eine speziell eingerichtete "Mutter - Kind

- Zelle" verfügbar, in welcher Frau O.K. und ihr Kind untergebracht wurden. Schubhaft wurde über das Kind nicht verhängt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 66 Abs. 1 FrG 97 kann die Behörde von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Im vorliegenden Fall hat sich Frau O.K. trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes beharrlich geweigert, das Bundesgebiet zu verlassen, und durch Verschleierung ihres Aufenthaltsortes versucht, der Abschiebung zu entgehen. Die Bundespolizeidirektion Wien konnte daher zu Recht keinesfalls davon ausgehen, daß ein gelinderes Mittel den Zweck der Schubhaft erfüllen werde.

Zu Fragen 3 und 4:

Nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch wurde Frau O.K. am 22.7.1998 aus der Schubhaft entlassen.